

Statuten des Vereins BergBuchBrig

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „BergBuchBrig“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz ist Brig-Glis.

2. Zweck

Der Verein macht neue Produktionen aus den Sparten Buch, Film, Bühne, Musik usw. bekannt. Die Produktionen haben einen klaren Bezug zum Leben und zur Freizeit in den Bergen – in der Schweiz und weltweit.

3. Mittel

Zur Bereicherung des kulturellen Lebens in der Alpenstadt Brig-Glis organisiert der Verein insbesondere ein mehrtägiges multimediales Festival mit Veranstaltungen und Ausstellungen.

4. Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisionsstelle)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie fällt die grundlegenden Entscheide, genehmigt die Jahresrechnung und wählt den Vorstand und die Rechnungsrevision.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich. Er kann Reglemente erlassen. Der Vorstand kann für die Organisation und die Durchführung des Festivals Personen anstellen oder beauftragen sowie Arbeitsgruppen bilden.

Die Rechnung wird mindestens einmal im Jahr von zwei kompetenten Personen geprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfung kann auch einer juristischen Person übertragen werden.

5. Finanzen

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder haften nur mit dem Mitgliederbeitrag, der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Im Weiteren finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Eintrittsgelder, Spenden von Privaten sowie Beiträgen, namentlich von der öffentlichen Hand, von Stiftungen und von Unternehmen.

6. Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies an einer Mitgliederversammlung verlangen.

Bei Auflösung geht das Nettovermögen des Vereins zwingend an eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zweck.

Die Verteilung von Vermögenswerten des Vereins an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

So beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2024.

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2007 sowie die am 14. März 2022 revidierten Statuten.